

# Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter Deutschlands.

80

Nr. 2.

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von 1,50 Mk. pro Quartal zu beziehen. — Inseratannahme nur gegen Vorauszahlung. — Geldsendungen nur: Postcheckkonto 7718 Cöln

Cöln, den 11. Januar 1918.

Insertionspreis für die viergep. Zeile 20 Pfg. Stellensuche und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen folgen die Jahre. Redaktion und Expedition befinden sich Cöln, Postfach 9. Telefonruf B. 1548. — Redaktionsschluss ist Samstag Mittag

19. Jahrg.



## Theodor Weyers.

Reiche Ernte hält der unerbittliche Tod in unseren Reihen. Den fünf Angestellten des Verbandes, die im Kampfe fürs Vaterland ihr Leben ließen, ist nun auch unser Kollege Theodor Weyers, Mitglied des Zentralvorstandes und Sekretär an der Geschäftsstelle in Cöln, im Tode gefolgt.

Am 10. Oktober v. J. kam Kollege Weyers aus dem Felde in Urlaub. Mehr denn als ein Jahr war seit dem letzten Urlaub verstrichen und deshalb die Freude bei dem Heimgekehrten, bei seinen Angehörigen und seinen Kollegen ob des Wiedersehens nach so langer Trennung groß. Leider konnte niemand darüber im Zweifel sein, daß Kollege Weyers gesundheitslich stark verfallen war. Er selbst hielt sein Befinden wohl nicht für bedenklich, wenngleich er auch über heftige Kopfschmerzen klagte. In treuer Pflichterfüllung wäre er gewiß nach beendeten Urlaub wieder zur Front abgereist, wenn nicht seine Angehörigen und Freunde den dringenden Wunsch geäußert hätten, er möge sich in ärztliche Behandlung begeben. Die ärztliche Untersuchung ergab ein Nierenleiden. Die Überweisung in das Lazarett am 30. Oktober 1917 war die Folge. Schien es in der ersten Zeit der Lazarettbehandlung, als nehme die Krankheitserscheinung einen guten Verlauf, so brachten die folgenden Wochen eine fortwährende Verschlimmerung des Leidens. Heftige, nicht nachlassende Kopfschmerzen, Magenbeschwerden, Geschwürigkeit bis zur völligen Erblindung und zuletzt auch Lähmungen einzelner Körperteile — alles wohl Folgen des Nierenleidens — machten unserem Kollegen arg zu schaffen. Mit größter Geduld wurde alles ertragen, bis der Tod am Sonntag, den 30. Dezember, nachmittags 1 1/2 Uhr anzeigte, daß die Heimgangsstunde des Dulders gekommen sei. Zu früh endete ein Menschenleben, das berufen schien, noch lange

Jahre der Familie und den Berufskollegen in gewohnter Treue und erprobter Gewissenhaftigkeit zu dienen.

Theodor Weyers war am 9. Januar 1876 in Alkenessen geboren. Seinen Beruf fand er in Oberhausen (Ahd.), wo er in der ehemaligen Terlinden'schen Fabrik die Stuhlmacherei erlernte. Nach Ableistung einer zweijährigen Militärdienstzeit sehen wir den jetzt Verstorbenen im September 1900 am Niederrhein, wo er in einem kleinen Orte auch noch die Schreinererei erlernte. Gleich trat er hier unserem, während seiner Militärdienstzeit gegründeten Verbande bei, indem er sich der Zahlstelle Düsseldorf als auswärtiges Mitglied anschloß. Die soziale Gesinnung, die dem Verstorbenen im Blute lag, hatte bereits vor der Militärzeit ihre Richtung erhalten, durch die Teilnahme an den sozialen Bestrebungen des kath. Gesellenvereins, dessen treues Mitglied Kollege Weyers bis zum Lebensende geblieben ist. Jetzt aber, nachdem er Verbandsmitglied geworden, fand er in der Gewerkschaft das richtige Betätigungsfeld. Wohin er auch ging — wir sehen ihn später an der Arbeit in Hamburg, Weeze und Cleve — überall betätigte er sich als Vertrauensmann und Vorstandsmitglied. Im September 1906 wurde er von der Zahlstelle Cöln zum Ortsbeamten gewählt. Als dann die Häufung der Arbeiter an der Verbandszentrale zur Anstellung einer weiteren Kraft führen mußte, die gleichzeitig auch dem Zentralvorstand anzugehören hatte, beschloß der Münchener Verbandstag 1908, den Kollegen Weyers als den geeignetsten Mann auf diesen Posten zu stellen. Was Kollege Weyers seit dem 1. September 1908 als Angestellter der Zentrale geleistet hat, davon werden alle Kollegen mehr oder weniger unterrichtet sein, die als Vorstandsmitglieder der Zahlstellen mit dem Zentral-

vorstand in Briefwechsel treten mußten. Ihnen allen stand wohl von den Angestellten des Verbandes Kollege Weyers am nächsten, da die Korrespondenz mit den Zahlstellen und die Anweisungen für die Verwaltungstätigkeit seine vornehmlichsten Aufgaben waren.

Als der Krieg ausbrach, mußte Kollege Weyers in den ersten Tagen schon einrücken. Bei der Artillerie hat er im Osten und Westen harten Kriegsdienst mehr denn drei Jahre hindurch geleistet. Die Verleihung des Eisernen Kreuzes war darum eine von ihm wohlverdiente Anerkennung. So sehr auch die Gesundheit des Verstorbenen vor dem Kriege schon, Kriegsdienst und Kriegesleben stellten größere Anforderungen, als seine Gesundheit zuließ. Aber in treuester Pflichterfüllung hat unser Weyers seinem Vaterlande gedient bis zum völligen Verjagen seiner Kräfte.

Die Hoffnung, daß wir im Verband auch für die Zukunft auf des Kollegen Weyers wertvolle Mitarbeit, seine Sachkenntnis und seine Hingabe an die Verbandsache rechnen können, hat der Tod zu schanden gemacht. Mit der Witwe und zwei Kindern, die dem Verstorbenen das glücklichste Familienleben gaben, trauern alle Verbandsmitglieder, die einen Freund und Führer verloren. Ein braver Mensch, ein grundehrlicher Charakter, ein Vorbild der Pflichterfüllung, der Gewissenhaftigkeit und des uneigennütigen Wirkens, ist uns genommen. Nicht besser können wir das Andenken des lieben Verstorbenen ehren, als wenn wir in seinem Geiste weiter wirken. Gott aber gebe unserem Weyers

die ewige Ruhe!

## Zur Durchführung der allgemeinen Lohnvereinbarungen für das deutsche Holzgewerbe.

Bei der Geschäftsstelle unseres Verbandes lief unlängst das im Wortlaute folgende, mit „Mehrere Kollegen“ unterzeichnete Schreiben ein:

„Im Interesse unserer Verbandsache fragen wir hiermit an, wo denn der Haken steckt, daß wir uns hier in B. mit Jage und Schreibe — acht Pfennig — Feuerungszulage begnügen müssen, während die Bauarbeiter eine solche von 35 Pfg. erhalten und ab 1. 4. 17 sogar 40 Pfg. Zulage bekommen. Die Bauarbeiter erhalten z. Bt. 93 Pfg. Lohn, die Schreiner nur 60—65 Pfg. Nun sind doch feinerzeit für das ganze deutsche Holzgewerbe Feuerungszulagen bewilligt worden. Trotzdem die hiesigen Tageszeitungen davon Kenntnis gaben, erhalten wir diese Zulagen nicht. Zählen denn die Kollegen in B. nicht mit zum deutschen Holzgewerbe? Unser Bezirksleiter jagte uns um die Jahresmitte, wir sollten einmüßig zustimmen. Es seien schon wieder neue Verhandlungen angebahnt und was dabei herauskäme, werde auch hier erzählt werden müssen. Neue Verhandlungen und neue Zulagen kamen — aber bei uns bleiben die alten Löhne! Wir stehen da vor einem Rätsel. Auf eine Anfrage beim Bezirksleiter kam die kurze und bündige Antwort, wir sollten erst einmal unserer Zahlstelle in Schutz bringen. Wo die Kollegen aber so benachteiligt sind, kann man doch schlecht verlangen, daß sie Beiträge bezahlen. Die Antwort auf dieses Schreiben, erbitten wir im „Holzarbeiter“.

Das Schreiben enthält den Vorwurf, daß seitens des Verbandes nichts geschehen sei, um den Kollegen in B. zu einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Lohnzulage zu verhelfen. Da ähnliche Klagen auch aus andern Orten laut wurden, wo die Verhältnisse fast gleichartig mit denen in B. sind, erscheint es angebracht, an dieser Stelle näher auf den Brief einzugehen und damit die gewünschte Antwort zu geben.

In B. steht unser Verband mit den Arbeitgebern im Vertragsverhältnis. Auf Arbeitgeberseite kommt als Vertragsschließender keine Organisation in Frage. Die Arbeitgeber haben vielmehr alle einzeln den Vertrag unterzeichnet. Der Vertrag hatte Gültigkeit bis 1. April 1916, wurde aber stillschweigend, ohne jede Veränderung, zweimal, um je ein Jahr verlängert, jedoch er jetzt frühestens zum 1. April 1918 gekündigt werden kann. Der Durchschnittslohn der Bauarbeiter erreicht vertragsgemäß seinen höchsten Stand mit 50 Pfg. — Aus dem Anschreiben ergibt sich, daß der gegenwärtige Stundenlohn um 10—15 Pfg. höher steht wie der Tariflohn. Dem Wortlaut des tariflichen Abkommens entsprechend haben die Arbeitgeber in B. keine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung eines höheren Tariflohnes. Daß eine moralische Verpflichtung zur Leistung höherer Löhne besteht, ist unbestritten, ist aber nicht durch die Gewährung einer Zulage anerkannt worden. So der Tatbestand am Ort.

Die Briefschreiber berufen sich auf das „allgemeine“ Abkommen, das für das „gesamte“ deutsche Holzgewerbe getroffen ist. Wie steht es damit? Das sog. „allgemeine“ Abkommen wurde seitens der Arbeitgeberorganisationen mit dem Arbeitgeber-Schutzverband für das deutsche Holzgewerbe getroffen. Es ist dieses die bedeutendste und verbreitetste Arbeitgeberorganisation im Holzgewerbe. Rechtlich gebunden sind durch dieses Abkommen auf Arbeitgeberseite nur die Mitglieder des Schutzverbandes. Die letzte Vereinbarung mit der Klasseneinteilung der Städte enthält dann auch nur die Namen solcher Städte, wo der Arbeitgeber-Schutzverband für das deutsche Holzgewerbe in Frage kommt. Das Abkommen ist von allen Beteiligten aber in dem Sinne getroffen worden, daß es als Norm für das gesamte deutsche Holzgewerbe zu gelten hat. Alle Vertragschließenden betrachten es als eine selbstverständliche Pflicht, dem Inhalt des Abkommens allenthalben Geltung zu verschaffen. Daran haben Arbeitgeber und Arbeiter das gleiche Interesse, insofern, als eine Konkurrenz auf Grund niedrigerer Löhne dann unterbunden wird. Von den gleichen Erwägungen ausgehend, hat das Kriegsamt erklärt, daß es das Abkommen als für das gesamte deutsche Holzgewerbe gültig erachte und es die Schlichtungsausschüsse des Kriegsdienstgesetzes anweisen werde, bei anhängig gemachten Klagen grundsätzlich nach jenem Abkommen zu entscheiden.

Aus dem Vorgelegten ergibt sich, daß die Arbeitgeber in B. keine rechtliche Verpflichtung haben, die vom Arbeitgeber-Schutzverband zugesagten Feuerungszulagen zu zahlen. Sie sind ja Nichtmitglieder dieser Arbeitgeberorganisation, und ihr Vertrag mit der Arbeiterorganisation ist ein völlig selbständiger. Man kann nun aber schlecht verlangen, daß die Arbeitgeber in B. jwiel Selbstverleugnung besitzen, daß sie zu allem, was der Arbeitgeber-Schutzverband und das Kriegsamt wünschen, ohne weiteres Ja und Amen sagen. Da erwächst nun den am Orte anwesenden Arbeitern und ihrer Organisation die Pflicht, die Arbeitgeber zu zwingen, die gleichen Zugeständnisse zu machen, wie der Arbeitgeber-Schutzverband. In B. konnte das geschehen durch die Kündigung des Vertrages und durch die Erklärung, nur weiterzuarbeiten unter einem neuen Vertrag mit Bestimmungen, die eine der Zeit entsprechende Lohnzulage vorsehen. Das „allgemeine“ Abkommen konnte als Norm für die Neuregelung der Lohnverhältnisse dienen. — Die Kollegen der Zahlstelle B. haben weder selbst den Vertrag gekündigt, noch die Verbandszentrale ersucht, ihnen bei der Schaffung besserer Verhältnisse behilflich zu sein. Der Bezirksleiter, der in Friedenszeiten alles nach Wunsch der Kollegen geregelt hatte, stand ihnen nicht zur Verfügung, da er zum Weerdienst eingezogen war. Die Kollegen haben sich also um gar

nichts gekümmert. Nicht einmal haben sie sich Mühe gegeben, den Sinn des „allgemeinen“ Abkommens richtig zu erfassen. Sie sind noch heute der Auffassung, daß ihnen die Feuerungszulage von 35 Pfg. als ein Geschenk Gottes ohne weiteres durch irgend einen Verbandsfunktionär überbracht werden müsse. Sie wundern sich nun so sehr darüber, daß dieses nicht geschieht, als doch seit einigen Monaten wieder ein Bezirksleiter vorhanden ist. Statt, daß dieser ihnen die Meldung überbringt, beim nächsten Lohntag würden sie eine ähnliche Feuerungszulage wie die Bauarbeiter erhalten, läßt er ihnen die Nachricht zukommen, sie möchten zunächst erst einmal ihre Zahlstelle in Ordnung bringen!

Der Bezirksleiter würde sich gewiß gern der Mühe unterziehen, für die Interessen der Kollegen einzutreten, wenn er die Gewißheit hätte, zu einem Erfolg zu kommen. Diesen Erfolg vermag er jedoch nicht zu erzielen, ohne die Mitwirkung der Kollegen am Ort. Diese möchten wohl mehr verdienen, weigern sich aber ihrerseits, das zu tun, was zur Sicherung des Erfolges notwendig ist. Zunächst ist zu verzeichnen, daß sie nicht begreifen, wie es sich mit den „allgemeinen“ Feuerungszulagen verhält. Die gewerkschaftliche Schulung, die zum erheblichen Teil durch eifriges Studium der Gewerkschaftsliteratur und durch die Aussprache in den Versammlungen erworben werden muß, haben sie arg vernachlässigt. Nicht begriffen haben sie auch, wie die Arbeitgeber nur allein der Macht der organisierten Arbeiter Konzessionen machen. Infolgedessen steht die Zahl der organisierten Arbeiter am Orte in keinem Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten. Erhebt der Bezirksleiter als Beauftragter der Arbeiter Forderungen, ohne daß er die Masse der Arbeiter hinter sich hat, so kann er sich ziemlich sicher eine Blamage holen, ohne für die Arbeiter etwas zu erreichen. Die Gewißheit, eine Blamage zu erleben, muß aber dem Bezirksleiter aufkommen, wenn er die Verfassung der Zahlstelle betrachtet. Keine Erfassung der Unorganisierten, kein Versammlungsleben, keine geregelte Beitragsleistung der Mitglieder, eine höchst unvollkommene Abrechnung des Kassierers mit der Hauptkasse usw.

Es ergibt sich aus allem, daß die Kollegen in B., wenn sie bisher nicht in den Genuß der „allgemeinen“ Feuerungszulage kamen, wenig an ihre Brust schlagen dürfen mit dem Bekenntnis ihrer eigenen Schuld. Sie selbst haben in keiner Weise versucht, das zu erreichen, was ihnen auf Grund des „allgemeinen“ Abkommens zu erreichen möglich gewesen wäre. Damit sie und alle Kollegen, die zu ähnlichen Klagen glauben Ursache zu haben, wissen, wie die Dinge liegen, mögen sie sich folgendes einprägen:

1. Das „allgemeine“ Lohnabkommen für das Holzgewerbe tritt nur dort in Kraft, wo die Arbeiter sich bemühen, es auch durchzuführen.

2. Bei dem Mangel an Gewerkschaftsangehörigen (von den Angestellten unseres Verbandes ist nur ein einziger vom Weerdienst in der Kriegszeit verschont geblieben) müssen die Kollegen

im Arbeitsverhältnis selbständiger handeln, als wie sie es in der Friedenszeit gewohnt waren.

3. Ohne eine in jeder Beziehung tadellos arbeitende, die Masse der Arbeiter an Orte erlassende gewerkschaftliche Organisation, darf kein Arbeiter damit rechnen, daß sich die Arbeitgeber zur restlosen Erfüllung des Inhalts des „allgemeinen“ Lohnabkommens bereit finden.

4. Wo man die ersten drei Punkte berücksichtigt, wird es nicht schwer fallen, bis zum ersten April d. J. jene 45 Pfg. Lohnzulage die Stunde zu erlangen, die das „allgemeine“ Abkommen für das Holzgewerbe vorsieht.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Kollegen machen wir darauf aufmerksam, daß mit dem Erscheinungstage dieser Nummer der 2. Wochenbeitrag im Jahr 1918 für die Zeit vom 6. bis 13. Januar 1918 fällig ist.

Das Jahrbuch der christlichen Gewerkschaften für das Jahr 1918 konnte leider erst wenigen Bestellern übermittelt werden, da die Geschäftsstelle des Verbandes von der Buchhandlung des Generalsekretariats nur ungenügend beliefert wurde.

Das Mitgliedsbuch Nr. 66279, auf den Namen Josef Sparta ausgestellt, wurde verloren. Das Buch ist für ungültig erklärt.

Lohnbewegung.

Tariffbewegung der Holzwerker in Rheinland und Westfalen. Die in den Großstädten Rheinlands und Westfalens abgeschlossenen Tarifverträge für das Holzwerkerergewerbe haben ursprünglich als Ablaufstermin den 15. Febr. 1917 vor. Vor der Mündigungsfrist, die dem genannten Ablaufstermin vorangestellt ist, fanden zentrale Verhandlungen statt zum Zwecke der Erneuerung der Tarife.

Kameraden ein letztes Lebenswohl sagen. Mutter Erde bedeckt nun mit ihrem herrlichen, winterlichen Gewande die irdischen Reste eines braven Menschen, mit dem wir in jahrelanger Arbeit aufs innigste verbunden waren, der uns durch sein ganzes Wesen von jeder zur Achtung und Anerkennung seiner Persönlichkeit zwang.

wurde, da brachten sie nur zuwege, daß sich die Treue zum Verband noch festigte und unter ihrem Eindruck neue Verbandsanhänger in größerer Zahl gewonnen wurden.

Gewerkschaftliches.

Ergebnis der Urabstimmung im Deutschen Holzarbeiterverband. Die Urabstimmung im Deutschen Holzarbeiterverband über die Neuregelung der Beitrags- und Unterstützungsätze hat das voranzuschende Ergebnis gehabt. Mit großer Mehrheit 36368 Stimmen gegen 11172 wurde die Vorlage des Zentralvorstandes angenommen.

Fritz Holtmann, der Redakteur der „Deutschen Böttcherzeitung“, des Organs des freien Böttcherverbandes, ist 75-jährig am 22. Dezember v. J. gestorben.

Aus dem gewerblichen Leben.

Noch eine Verschmelzung im Waggonbau. Die deutsche Waggon-Leihanstalt A.-G. in Berlin, die an mehreren Orten Deutschlands Reparaturwerkstätten unterhält, hat die Waggonbau-A.-G. in Bismar übernommen.

Fried. Krupp A.-G. in Essen. Die größte Waffenschmiede Deutschlands machte im Geschäftsjahr 1916/17 einschl. eines Vortrages von 11 001 121 M. einen Reingewinn von 15 978 577 M.

Holzindustrie F. Schütt A.-G. in Gred. Für das Geschäftsjahr 1916/17 beträgt der Gewinn dieses Unternehmens 416 472 M.

Literarisches.

Eben Gedig, „Babdad-Babylon-Ninive.“ 165 Seiten, 26 Abbildungen (16 Photographien, 10 Zeichnungen) Gedigs. Feldpostausgabe 1 M. Leipzig, F. A. Brockhaus.

Der bekannte schwedische Forschungsreisende, der im Weltkrieg mit seinen Sympathien für die deutsche Sache nicht zurückhielt, schildert in diesem Buche in anschaulicher Weise seine Reise in die Gebiete des mesopotamischen Kriegsschauplatzes.

Alle Bücher besorgt schnellstens die Buchhandlung des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften, Köln, Benloerwall 9.

Sterbetafel.

Dietrich Duffert, Schreiner 46 Jahre, Mitglied der Zahlstelle Düsseldorf.
Rour. Lader, Schreiner 58 Jahre, Mitgl. der Zahlstelle Düsseldorf a. M.
Ruhet in Frieden!

Berichte aus den Zahlstellen.

Köln. Auf dem alten Wickendorfer Friedhof haben wir am Nachmittag des 3. Januar unseren Theodor Weyers zur letzten Ruhe gebettet. Als wir ihn zu Grabe trugen, freuten hoch über dem Friedhof die Flieger, als wollten sie gleich uns, einem lieben

Die geminnbringende Deutsche Volksversicherung A.-G.

ist geschaffen für die Mitglieder des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter Deutschlands.

In 4 Klassen trägt sie allen Verhältnissen unserer Mitglieder Rechnung: Eigenes Altersversicherung; Versicherung von Frau und Kind; Sicherstellung eines Kapitals für die Lehrzeit, Militärzeit, Heirat der Tochter; Hypothekenentlastung.

Alle Gewinne fließen den Versicherten zu. Mitverwaltungsrecht jedes Versicherten! Keine ärztliche Untersuchung!

Auch Nichtmitglieder können versichert werden.

Rechenlose und unverbindliche Auskunft in allen Fragen durch das Generalsekretariat der christlichen Gewerkschaften Deutschlands

(Als Volksversicherung) : Köln a. Rh., Benloerwall 9.

Abnehmer u. Mitarbeiterinnen an allen Orten gegen Entschädigung für ihre Leistungen sind willkommen.

Anzeigen der Zahlstellen.

Köln. Die Geschäftsfunden auf dem Büro unserer Ortsverwaltung (Benloerwall 9, parterre) sind festgelegt: Werktags: jeden Abend von 1/27 bis 8 Uhr; Samstags von 4 bis 8 Uhr; Sonntags: von 10 bis 12 Uhr vormittags.

Düsseldorf. Zur Erledigung der Zahlstellengeschäfte ist ein Mitglied des Vorstandes jeden Freitag, abends von 6-8 Uhr und Sonntag vormittags von 11-1 Uhr auf unserem Büro Bismarckstraße 68, anzureisen.

Frankfurt a. M. Geschäftsfunden unserer Zahlstelle sind: Montags und Freitags von 1/27 bis 1/28 Uhr abends, Sonntags vormittags von 11-12 Uhr auf dem Büro Bleibenstraße 22 II. Nur in dringenden Fällen wollen sich die Mitglieder an die Privatadresse des Kassierers Kollegen Anton Krcer, Altgasse 61 III, wenden.

„Deutsche Arbeit“

Monatsschrift für die Bestrebungen der christlich-nationalen Arbeiterschaft.

Bestellungen können erfolgen bei der Post bei allen Buchhandlungen, beim Verlag, oder bei der Geschäftsstelle unseres Verbandes. Der Abonnementpreis beträgt jährlich 6 M., halb jährlich 3 M., vierteljährlich 1,50 M. Die Kreuzbandzusendung vierteljährlich 0,80 Pfg. Zuschlag.